

# Landeselternkonferenz NRW



An alle  
Schulen in NRW

- Schulleitungen –
- Schülervvertretungen –
- Schulpflegschaften -

Vorstand:  
Eberhard Kwiatkowski  
Beate Limbrock  
Hans-Joachim Remscheidt  
Susanne Guschmieder  
Karl Otto Hüsken  
Angela Lehmenkühler  
Maritta Sälzer  
Gabi Spork

14.08.2007

## Information der LEK NRW

### Wahlen von Stellvertretern in die Schulkonferenzen

Nach verschiedenen Irritationen in den letzten Tagen durch Falschmeldungen einzelner Bezirks-Regierungen wurde uns aktuell vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW folgende Klarstellung übermittelt:

*„ auf das Telefongespräch vom gestrigen Tage nehme ich Bezug.*

*Das frühere Schulmitwirkungsgesetz enthielt in § 4 Abs. 3 Satz 3 die ausdrückliche Regelung, dass die Lehrerkonferenz, die Schulpflegschaft und der Schülerrat eine der Zahl der Vertreter in der Schulkonferenz gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge wählen. Diese Regelung ist in das Schulgesetz vom 15. Februar 2005 nicht übernommen worden. Daraus ist vielfach der Schluss gezogen worden, eine Abwesenheitsvertretung für die Mitglieder der Schulkonferenz sei nach neuem Recht nicht mehr möglich.*

*Eine andere Auffassung halte ich jedoch für durchaus vertretbar. § 64 SchulG ermächtigt in Absatz 5 die Schulkonferenz dazu, ergänzende Wahlvorschriften zu erlassen. Wie sich aus § 64 Abs. 3 SchulG ergibt, bezieht sich dies nicht nur auf das Wahlverfahren, sondern auch auf Fragen der Mitgliedschaft. Falls die Wahlordnung einer Schule auch eine Regelung für die Abwesenheitsvertretung enthält, können deswegen in den Mitwirkungsgremien auch stellvertretende Mitglieder der Schulkonferenz nach den entsprechenden Vorgaben gewählt werden.*

*Klarstellen möchte ich, dass eine Schulkonferenz in der ersten Sitzung des beginnenden Schuljahres die Wahlordnung entsprechend ändern kann. Ich halte es für zulässig, dass gleichzeitig in der zeitlich vorgelagerten Wahl der Vertretung für die Schulkonferenz auch die Abwesenheitsvertretung gewählt wird. Mitglieder der Schulkonferenz können sich dann in den Sitzungen nach der Änderung der Wahlordnung vertreten lassen.*

*Zur Vermeidung von Missverständnissen wird das Ministerium darauf hinwirken, dass bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit in das Schulgesetz eine ausdrückliche Regelung für die Abwesenheitsvertretung in das Schulgesetz übernommen wird. Allerdings sollte, wer ein Mandat übernimmt, auch bereit sein, es in den Sitzungen der Schulkonferenz auszuüben, zumal diese in der Regel nicht öfter als zwei Mal im Schuljahr zusammentritt. Eine Schulkonferenz, die in wechselnder Zusammensetzung tagt, entspricht sicher nicht dem Leitbild eines kontinuierlich arbeitenden Gremiums.*

*Gegen die Unterrichtung Ihrer Mitglieder über den Inhalt dieses Schreibens habe ich nichts einzuwenden. ”*

- Da also versäumt worden ist, dies eindeutig im neuen Schulgesetz zu verankern, ergibt sich daraus aus unserer Sicht die Notwendigkeit, in der ersten Sitzung der Schulkonferenz eine Wahl- und Geschäftsordnung zu erlassen:

-2-



Genau wie der Landeselternrat Gesamtschulen und andere Elternverbände empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

1. Wahl der Mitglieder für die Schulkonferenz in den einzelnen Mitwirkungs-gremien und - im Vorgriff auf eine Stellvertreterregelung in der Wahl- und Geschäftsordnung der jeweiligen Schule- bei deren Wahl gleich auch Stellvertreter zu wählen.
2. Antrag an die neue Schulkonferenz eine Wahl- und Geschäftsordnung zu erlassen.  
Nachzulesen und Download der u.g. Vorlagen: <http://www.lek-nrw.de/news.htm>
  - a. Sie können sich dabei der vom Ministerium erlassenen "Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungs-gremien" (BASS 17-01 Nr. 1) bedienen. Die vom Ministerium empfohlene Wahlordnung sollte dann um einen Paragraphen ergänzt werden. Dieser könnte wie folgt lauten:  
*§ 7 Abwesenheitsvertretung*  
*Die Mitglieder in den Schulmitwirkungs-gremien können sich vertreten lassen. Diese Stellvertreter sind von den Mitwirkungs-gremien zu wählen.*
  - b. Darüber hinaus ist zu empfehlen, auch eine Geschäftsordnung zu erlassen. Hier kann die "Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungs-gremien" des Ministeriums (BASS 17-02 Nr. 1) zugrunde gelegt werden. Entscheidet sich die Schulkonferenz für eine Abwesenheitsvertretung, so sollte dies auch in der Geschäftsordnung zum Ausdruck kommen. Hier sollte dann ein weiterer Paragraph aufgenommen werden:  
*§ 3a Abwesenheitsvertretung*  
*Die Mitglieder der Mitwirkungs-gremien werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten*
3. Abstimmung in der ersten Schulkonferenz des Schuljahres über diesen Antrag - nach Annahme gilt die neue Wahl- und Geschäftsordnung ab dem laufenden Schuljahr der betreffenden Schule.

Landeselternkonferenz NRW \*)

- Vorstand -

\*) Die Landeselternkonferenz NRW ist der schulformübergreifende Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften in NRW. Die LEK NRW gehört zu den vom Schulministerium NRW anerkannten Elternverbänden, die nach §77 Abs. 3 SchulG in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt werden und ist seit Frühjahr 2007 Mitglied des Bundeelternrates.